

Änderung der Satzung der Fakultät für Betriebswirtschaft an der Universität Hamburg zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen – Anerkennungssatzung –

Vorbemerkung

Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg hat gemäß § 40 Abs. 5 (in Verbindung mit § 91 (2) 1.) Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 02. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) die Anerkennungssatzung am 08. Juli 2015 beschlossen und zuletzt am 18. November 2015 geändert.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anerkennungssatzung gilt für die Studiengänge „Bachelor of Science Betriebswirtschaftslehre“ und „Master of Science Betriebswirtschaft“ und kann darüber hinaus für andere Studiengänge, an denen die Fakultät für Betriebswirtschaft beteiligt ist, Gültigkeit erlangen, indem aus der jeweiligen Prüfungsordnung auf diese Satzung verwiesen wird.

§ 2

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 40 (1) HmbHG, und die Anrechnung von auf andere Weise als durch ein Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgt gemäß § 40 (2) HmbHG.
- (2) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen, sofern die Prüfungsordnung nichts anderes vorsieht. Die Umrechnung soll mit Hilfe der sogenannten modifizierten bayerischen Formel erfolgen (vgl. Anlage). Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.
- (3) Anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen sowie angerechnete Kenntnisse und Fähigkeiten sollen im Zeugnis als anerkannte bzw. angerechnete Leistungen gekennzeichnet werden. Darüber hinaus soll die Art und Herkunft der anerkannten Prüfungs- und Studienleistungen bzw. der angerechneten Kenntnisse und Fähigkeiten möglichst genau spezifiziert werden.

§ 3

Vollständigkeit der Unterlagen und Fristen zur Antragstellung

- (1) Dem Antrag sind die für die Anerkennung bzw. die Anrechnung erforderlichen Unterlagen von den Studierenden vollständig beizufügen. Studien- und

Prüfungsleistungen müssen durch entsprechende Leistungsnachweise (Fächer- und Notenübersichten mit Credits oder ECTS-Punkten, sog. Transcripts, oder andere Formen der Leistungsbewertung, Modulbeschreibungen) vollständig dokumentiert sein. Insbesondere ist auch eine Erklärung erforderlich, ob und ggf. für welchen anderen Studienabschluss die anzuerkennenden Leistungen bereits verwendet worden sind oder verwendet werden sollen. Die Qualifizierungsziele des jeweiligen Studiengangs sind umfassend zu dokumentieren (Vorlage der Prüfungsordnung inklusive ggf. fachspezifischer Bestimmungen, Studienordnung, Modulbeschreibungen, Modulhandbuch, ggf. Studiengangsführer).

- (2) Anträge auf Anerkennung von Leistungen bzw. auf Anrechnung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die vor dem Studium erbracht bzw. erlangt wurden, sind umgehend nach der Immatrikulation, spätestens bis zum Ende des ersten Studienseesters einzureichen. Leistungen, die während des Studiums an einer anderen Hochschule erbracht worden sind, müssen spätestens innerhalb eines Semesters nach Erwerb der Leistung bzw. nach Rückkehr von dem zugehörigen Auslandsstudium zur Anrechnung bzw. Anerkennung eingereicht werden.

§ 4

Versagung von Anerkennungen

- (1) Im Bachelorstudium wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen versagt, wenn mehr als die Hälfte der Leistungspunkte in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen anerkannt werden soll. Das Seminar und die Bachelorarbeit werden nicht anerkannt.
- (2) Im Masterstudium wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen versagt, wenn mehr als die Hälfte der Leistungspunkte der Wahlpflichtmodule anerkannt werden soll. Die Masterarbeit wird nicht anerkannt.

§ 5

Entscheidung

- (1) Über die Anerkennung und Anrechnung nach § 1 entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des bzw. der Studierenden.
- (2) Ablehnende Entscheidungen ergehen schriftlich und sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Positive Entscheidungen können auch durch Einstellung der anerkannten Leistung in das elektronische Notenverbuchungssystem bekannt gegeben werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Modifizierte bayerische Formel

Maximalnote minus erreichter Note, geteilt durch Maximalnote minus unterster Bestehensnote, das Ergebnis mit drei multipliziert, plus 1.

$$x = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

- x = gesuchte Note
- N_{\max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem
- N_{\min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem
- N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note